

**Protokoll**

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung Nummer 13/2016-2021	
Sitzung am:	27.06.2017	
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, Frankfurter Straße 10-12, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:45 Uhr

Die Sitzung setzt sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen
6. Kooperation Stadtwerke Groß-Gerau/Wasserwerk Groß-Gerau
7. Außerordentliche Bürgermeister-Direktwahl  
Vorsorgliche Festlegung von Wahl- und Stichwahltermin
8. 2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau zum 1. Januar 2018  
Beratung und Beschlussfassung
9. Anträge  
59/2016-2021, Fraktion Linke OL, Städtefreundschaft mit einer russischen Stadt  
60/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Mehrweg-Kaffeebecher to go
10. Anfragen  
36/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Öffentlicher Bolzplatz im Kerngebiet der Kreisstadt Groß-Gerau  
37/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Radweg entlang des Schachen  
38/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Spielplätze Albrecht-Dürer-Anlage und Wohnquartier Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße  
39/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Gastronomie im „Alten Amtsgericht“  
40/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Vereinbarung Sammlung Ernst Schneider – Durchführung einer Ausstellung und Übergabe römische Münze
11. Mitteilungen

**Tagesordnungspunkt 1.  
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

**Tagesordnungspunkt 2.  
Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 3.  
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke stellt fest, dass zu dem Protokoll vom 16.05.2017 keine Einwendungen vorliegen. Somit gilt dieses als genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 4.  
Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Stefan Sauer geht in seinem Bericht auf folgende Themen ein:

- Groß-Gerau läuft
- Kita Steinstraße und Fluglärmmessstation
- Südzuckergelände
- Hans-Böckler-Str.
- Siedlerplatz
- Schallschutz Bahn
- Brücken
- Unterführung Wilhelm-Seipp-Straße und Bahnhof Groß-Gerau

**Tagesordnungspunkt 5.  
Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Bürgermeister Sauer geht auf die wesentlichen Punkte der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 ein und gibt hierzu kurze Erläuterungen.

Stadtverordnetenvorsteher Meinke stellt fest, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen ordnungsgemäß zur Beratung eingebracht ist.

**Tagesordnungspunkt 6.  
Kooperation Stadtwerke Groß-Gerau/Wasserwerk Groß-Gerau**

**Sach- und Rechtslage:**

Das Wasserwerk Gerauer Land und die Stadtwerke Groß-Gerau kooperieren auf interkommunaler Ebene seit dem 01.06.2012. Der erste Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31.08.2013 und enthielt eine Verlängerungsoption für ein Jahr. Mit Wirkung zum 01.09.2014 wurde ein neuer Kooperationsvertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren bis zum 31.08.2016 und einer Verlängerungsoption abgeschlossen. Die ausgeübte Verlängerungsoption endet am 31.08.2017, weshalb von den zuständigen Gremien beider Unternehmen Beschlüsse für eine Folgeregelung zu fassen sind.

Im März dieses Jahres informierte der Zweckverband die Stadtwerke, dass eine Fortführung der Kooperation gewünscht wird und die zukünftige Zusammenarbeit keines Ausschreibungsverfahrens bedarf.

Für eine Fortführung der Kooperation hat der Zweckverband die rechtlichen Möglichkeiten von Pricewaterhouse-Coopers (PwC) überprüfen lassen. PwC kam zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf eine Ausschreibung mit den Regelungen des § 108 GWB gerechtfertigt ist, da es sich bei der Kooperation um ein vergaberechtsfreies umgekehrtes Inhousegeschäft handelt.

Im Einzelnen wird auf die beigegefügte Stellungnahme vom 25.11.2017 verwiesen (s. Anlage).

## Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017

Bis dato liegen Erfahrungswerte über eine fast fünf jährige Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und den Stadtwerken Groß-Gerau vor. Bereits nach einem Jahr der Kooperation konnte ein erstes positives Zwischenfazit gezogen werden.

Nach nunmehr fast fünf Jahren der Zusammenarbeit hat sich der Zweckverband über die Kooperation unverkennbar weiterentwickelt. Es wurden zahlreiche Maßnahmen im organisatorischen als auch im technischen Bereich erfolgreich umgesetzt.

Nach Auskunft des Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Jan Fischer wird das Betriebsklima im Wasserwerk von der Belegschaft als sehr angenehm bezeichnet und hat sich gegenüber früher verbessert.

Hierzu haben auch die Durchführung eines Prozesses zur Personal- und Teamentwicklung sowie kontinuierliche Personalveränderungen und Entwicklungen einen wesentlichen Teil bei-getragen. Die gesamte Belegschaft hat die Veränderungsprozesse engagiert und kompetent unterstützt.

Die Personalräte beider Unternehmen wurden bei dem Prozess beteiligt und haben sich positiv zur Fortführung der Kooperation geäußert.

Als bisherige Maßnahmen sind insbesondere anzuführen:

- Wichtige Satzungsänderungen, um Voraussetzungen für Veränderungen zu schaffen
- Fertigstellung Neubau Wasserbehälter
- Optimierung der Wasseraufbereitung und des Betriebs des Trinkwassernetzes
- Dienstleistung für die Verbandskommunen zur Abrechnung der Abwassergebühren
- Erstellung eines Masterplans „Rohrnetz“ (Analyse, Erneuerungsbedarf)
- Erwerb und Anschluss Wassernetz Dornheim
- Neuerteilung des Wasserrechts über 3,6 Mio. cbm/a
- Standortvernetzung zwischen den Partnern
- Einführung eines neuen Geografischen Informationssystems zur Leitungsdokumentation
- Vorsorgender Grundwasserschutz (Monitoring)
- Erneuerung der Druckerhöhungsanlage und des Sozialbereiches (in Planung)
- Einführung eines neuen Materialwirtschaftsprogramms
- Verschiedene Anpassungen in der Organisation

Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung und der sich daraus ergebenden Synergien für beide Betriebe wird eine Fortführung der Kooperation als zielführend erachtet. Aus Sicht der Stadtwerke wird von der Betriebsleitung eine Fortführung ausdrücklich befürwortet.

Mit der Bündelung der Kompetenzen und Ressourcen beider Unternehmen lassen sich zukünftig gemeinsame Herausforderungen effektiver bewältigen.

Nach Vorschlag durch PwC und Beratung im Vorstand des Zweckverbandes soll die Kooperation zukünftig grundsätzlich über eine sogenannte „IKZ-Vereinbarung“ (Interkommunale Zusammenarbeit) und einen „Betriebsmanagementvertrag“ geregelt werden.

Die neue IKZ-Vereinbarung für die Interkommunale Zusammenarbeit kann am 01.07.2017 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Kündigung der Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jährlich möglich.

Auf Grundlage der IKZ-Vereinbarung ist beabsichtigt, den seitherigen Kooperationsvertrag, der zum 31.08.2017 ausläuft, durch den am 01.09.2017 in Kraft

## Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017

tretenden Betriebsmanagement-vertrag abzulösen. Der Betriebsmanagementvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und vier Monaten und läuft bis zum 31.12.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Betriebsmanagementvertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt wird.

Der neue Betriebsmanagementvertrag beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betriebsleitung und zwei Stellvertreter (Ø 1.200 Jahresstunden)
- Ingenieurunterstützung (Ø 620 Jahresstunden)
- Verantwortliche Elektrofachkraft (VEF) mit Vertreterregelung (Ø 150 – 200 Jahresstunden)
- IT – Support und Querschnittsaufgaben (Ø 360 Jahresstunden)

Auf Wunsch des Zweckverbandes wurde das Dienstleistungsentgelt für die zukünftige Zusammenarbeit auf Grundlage des Betriebsmanagementvertrages ermittelt und unter Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien mitgeteilt.

Die Höhe des Dienstleistungsentgeltes bewegt sich auf dem bisherigen Niveau mit inflatorischer Anpassung. Die Angemessenheit der Entgeltkalkulation bzw. der Entgelthöhe wurde von Price-waterhouseCoopers (PwC) im Rahmen einer Preisprüfung im Auftrag des Zweckverbandes bestätigt.

Bei leicht gestiegenem Leistungsumfang und im Vergleich zum seitherigen Kooperationsentgelt beinhalten die neuen Entgelte eine durchschnittliche Erhöhung für die letzten fünf Jahre von knapp 2 % p.a..

Mit Blick auf die gestiegenen Lohnkosten stellt die Anpassung somit eine notwendige Mindesterrhöhung dar. Aus Gründen der Vertraulichkeit enthält die Vorlage keine Angaben zu den Entgelten.

### **Hinweise zur Beratungsfolge:**

Am 07.06.2017 wird die Verbandsversammlung zu den beiden Verträgen „Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit“ (Stand: 26.04.2017) und „Betriebsmanagementvertrag“ (Stand: 26.04.2017) unter Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien Beschlüsse fassen. Der Tagesordnungspunkt erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Damit die Koordinierung der Beschlussfassungen aller beteiligten Gremien in einem kompakten Zeitraum möglich ist, wird ausnahmsweise der Magistrat gebeten im Vorgriff auf die geplante Betriebskommissionssitzung am 14.06.17 und unter Vorbehalt des Beschlusses der Betriebskommission einen Beschluss zu fassen.

### **Anlagen:**

Anlage 1, IKZ Vereinbarung, Stand: 26.04.2017

Anlage 2, Betriebsmanagementvertrag (ohne Entgeltangabe), Stand: 26.04.2017

Anlage 3, Rechtliche Stellungnahme von PwC, Stand: 25.11.2016

### **Beschluss:**

**Die Kooperation soll auf Grundlage der „Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit“ (Stand: 26.04.2017) und des „Betriebsmanagementvertrages“ (Stand: 26.04.2017) fortgeführt werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	30
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 7.**

**Außerordentliche Bürgermeister-Direktwahl  
Vorsorgliche Festlegung von Wahl- und Stichwahltermin**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 42 Abs. 3 HGO – Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten – ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle (12.07.2019), **bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle**, z. B. Wahl in den Landtag oder Bundestag, spätestens nach vier Monaten, durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Diese Konstellation wird hier nicht vorliegen.

Die Bundestagswahl findet am 24.09.2017 statt. **Sobald der gewählte Kandidat die Wahl annimmt bzw. seine Wahl als angenommen gilt, ist von einem unvorhergesehenen Freiwerden der Stelle auszugehen.** Dies gilt auch dann, wenn der förmliche Erwerb der Parlamentsmitgliedschaft noch bevorsteht, weil die alte Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist. Die 4-monatige Durchführungsfrist für die Wahl endet demnach am 24.01.2018. Unter Beachtung der wahlrechtlich zu berücksichtigenden Termine, Fristen und Vorbereitungen ergibt sich für die Durchführung der Direktwahl ein Zeitraum zwischen dem 17.12.2017 und 24.01.2018.

Die Auswahl für die Direktwahl erstreckt sich demnach auf folgende Sonntags-Termine:

	7. Januar
17. Dezember	14. Januar
24. Dezember	21. Januar
31. Dezember	

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2017 und enden am 13.01.2018. Der Fastnachtssonntag fällt auf den 11.02.2018. Aus organisatorischen Erwägungen und einer rechtssicheren Durchführung des Wahlverfahrens sowie im Hinblick auf die ansonsten kurze Wahlkampfphase ist der spätmöglichste Termin am 21.01.2018 am besten geeignet und wird favorisiert.

Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltags ist auch der Termin einer evtl. notwendig werdenden Stichwahl festzulegen. Eine Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Dieser Termin kann auch nach der 4-Monatsfrist liegen.

Bei einem Direktwahltermin 21.01.2018 kommen demnach der 04., 11. Und 18.02.2018 als mögliche Stichwahltermine in Betracht. Da es sich beim 11. Um den Fastnachtssonntag handelt, sollte die Stichwahl an einem der anderen beiden Termine stattfinden.

## Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017

Beide Termine müssen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden. In Anbetracht des unvorhergesehenen Freiwerdens der Stelle sollten die Wahltermine rechtzeitig vorsorglich bestimmt werden.

Vom Wahlleiter wird als Wahltag für die Direktwahl der 21.01.2018 und für die Stichwahl der 04.02.2018 vorgeschlagen.

**Auf Anfrage vom 16.05.2017 hat Herr Heger vom Hessischen Städte- und Gemeindebund die vorstehende Sach- und Rechtslage am 18.05.2017 telefonisch bestätigt.**

### Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung legt für eine erforderlich werdende Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Wahltag auf den 21.01.2018 und den Stichwahltag auf den 04.02.2018 fest.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	30
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

#### **Tagesordnungspunkt 8.**

**2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau zum 1. Januar 2018  
Beratung und Beschlussfassung**

### Sach- und Rechtslage

#### **Historie**

Seit 2013 ist die Stadtverwaltung beauftragt, alle zwei Jahre die Gebühren für die Zeitmodule der Krippen- und Kindergartenkinder an die gestiegenen Ausgaben anzupassen und schrittweise das Ziel von 25% Elternanteil zu erreichen. Es wurde erwartet, dass im Jahr 2016 20% und im Jahr 2018 23 % Elternanteil an den Gesamtkosten inklusive Abschreibungen erreicht werden können. Angesichts des überwiegend durch den Personalbedarf und die Tarifsteigerungen bedingten Anstiegs der Kitakosten entwickelt sich das Vorhaben zu einem ungleichen Rennen. Trotz zweimaliger Steigerung der Kindergartengebühren um mehr als 10% konnte für das Jahr 2016 lediglich ein Elternanteil von 18,8% erreicht werden. Die Notwendigkeit für gutes Personal steigende Löhne zu bezahlen, haben die Kostenseite noch schneller wachsen lassen. Da auch in der Landesförderung durch das KiFöG kein Teuerungszuschlag erhalten ist, liegt das Defizit im Ergebnishaushalt bei städtischen und freien Kitas im aktuellen Planjahr 2017 bei 6 Mio € .

Mit der Einführung des Hessischen Erziehungs- und Bildungsplans und dem Kinder-förderungsgesetz von 2013 hat das Land Hessen zwar seine Grundlagen neu geregelt, die Probleme für die kommunalen Träger bleiben ungelöst. Die höhere Landesförderung deckt auch heute nur etwa ein Sechstel des investiven und personellen Bedarfs, insbesondere beim Ausbau für die Altersstufe U3.

### **Konsolidierungsaufgabe**

Die Stadt Groß-Gerau hat das von den Aufsichtsbehörden vorgegebene Konsolidierungsziel erreicht und 2017 einen ausgeglichenen Haushalt aufgestellt. Um dies auch in Zukunft zu erhalten ist es unabdingbar auch weiterhin den Elternanteil anzuheben. Immerhin konnte von 16,3% (2013) bei Gesamtkosten von 7,2 Mio € auf 18,8% (2016) bei 8,1 Mio € Ausgaben mitgehalten werden. Gleichzeitig setzt das Land klare Regelungen für die Anzahl der Fachkräfte und die räumliche und hygienische Ausstattung von Kitas. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 7. Mai 2013 in der Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz festgelegt, dass der

bisherige Standard in Groß-Gerau auch im Rahmen der künftigen Gesetzgebung zu erhalten ist. Damit kann eine massive Verschlechterung des Betreuungsschlüssels und ein Kürzen von Angeboten (Öffnungszeiten, Sprach- und Gesundheitsförderung, Material, Ausflüge) nicht Ziel vernünftigen Handelns sein. Der Personalmangel und die wachsende Zahl an Kindern erfordern im Gegenteil ein aktives Handeln um Angebot und Nachfrage auszugleichen. Die Steigerung des Elternanteils in Abhängigkeit vom Deckungsbeitrag bleibt dabei ein zentraler Bestandteil.

### **Gute Erfahrung mit Staffelung und Modulen**

Die Kreisstadt Groß-Gerau hat durch die Staffelung der Beiträge seit 1998 und die Einführung der Module im Jahr 2004 eine gute Grundlage geschaffen.

Alleinerziehende und Familien

mit geringem Einkommen und hohem Betreuungsbedarf werden entlastet. Damit werden sowohl die finanziellen Möglichkeiten der Familien anerkannt als auch eine tagesgenaue Buchung der angestrebten Betreuungszeiten ermöglicht. Viele Kommunen haben sich inzwischen daran orientiert.

Frühmodul 7.00 – 8.00 Uhr	Kernzeit 8.00 – 12.30 Uhr	Mittagszeit 12.30 – 14.00 Uhr	Nachmittag 14.00 – 16.30 Uhr	Spätmodul 16.30-17.00 Uhr (4 Kitas)
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	----------------------------------------------

Die Module außerhalb der Kernzeit von 8 – 12.30 Uhr können jeden Tag individuell gebucht werden. Gleichzeitig finden berufstätige und alleinerziehende Eltern auch bei Ganztags-betreuung einen bezahlbaren Platz vor. Der Nachmittag und die Früh- und Spätmodule sind deswegen nicht so stark in die Finanzierung einbezogen. Hingegen werden in der Kernzeit die Kosten für Raum und Infrastruktur anteilig eingerechnet und beim Mittagsmodul die Essenskosten voll umgelegt. Soziale Maßstäbe werden bei allen Entscheidungen einbezogen.

Nach dem Vorbild einer Nachbarkommune und in Absprache mit dem Stadtelternbeirat schlägt das Fachamt eine Änderung der Modulzeiten vor. Wenn die Kernzeit von jetzt 4,5 Stunden auf mehr als 5 Stunden täglich ausgedehnt wird, sind höhere Landeszuschüsse von ca. 44.000 € zu erwarten. Dies vergrößert die Grundversorgung jedes Kindes und entspannt die Bringzeit um 8 Uhr. Hier der Vorschlag:

Frühmodul 7.00 – 7.30 Uhr	Kernzeit 7.30 – 12.35 Uhr	Mittagszeit 12.35 – 14.00 Uhr	Nachmittag 14.00 – 16.30 Uhr	Spätmodul 16.30-17.00 Uhr (4 Kitas)
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	----------------------------------------------

### Grundlage der Vorlage für 2018

Wie bei den früheren Änderungen der Gebühren legt die Verwaltung eine Kostenübersicht für das vergangene Jahr vor. Durch die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung werden die Sach- und Investivkosten (Summe Hauskosten) zur Entlastung der Kitakosten so weit wie möglich konstant gehalten. Das Ziel einen Elternbeitrag von 20% an den Gesamtkosten der Kitas zu erreichen bleibt weiter bestehen. Dies bedeutet im übertragenen Sinne, dass die Eltern die Gesamtkosten von einem Wochentag übernehmen und die restlichen vier Wochentage die Leistung durch die Stadt übernommen wird.

Durch die starke Steigerung der Personalkosten sind die bisherigen Berechnungen nicht eingetroffen. Die angestrebten Elternanteile waren angesichts der derzeitigen Rahmenbedingungen nicht realistisch.

### Jahresergebnis 2016

#### Einnahmen/Ausgabenübersicht für die Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau

#### Fixkosten (insb. Hauskosten) Personal)

#### Betreuungskosten (Budget +

in Euro

in Euro

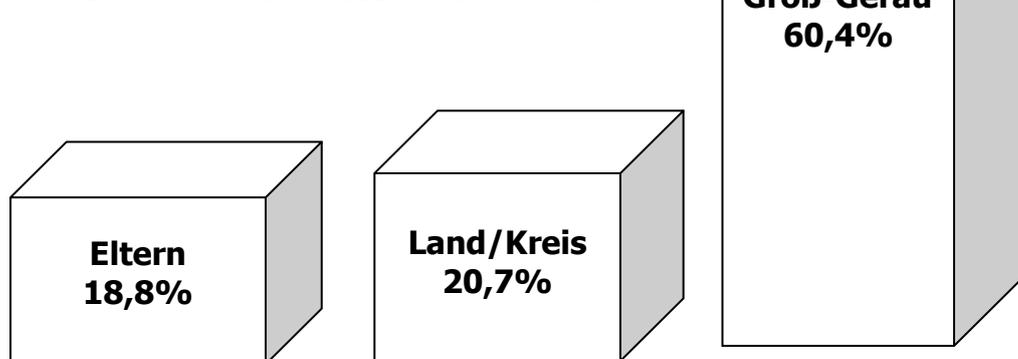
Heizung	<b>47.787</b>
Wasser / Abwasser	<b>18.592</b>
Strom	<b>32.454</b>
Reinigung	<b>148.868</b>
Fremdentsorgung	<b>18.941</b>
Wartungskosten	<b>20.759</b>
Versicherungen	<b>8.223</b>
Grünanlagen	<b>42.017</b>
Bauliche Unterhaltung	<b>28.021</b>
Abschreibungen	<b>206.114</b>
Anteilige Verzinsung des Anlagekapitals	<b>63.815</b>
Anteilige Personal- kosten des Bauhofs und d. Personalamts	<b>79.542</b>
<b>Summe Hauskosten</b>	<b>715.133</b>

Kleingeräte, Spielwaren	<b>40.486</b>
Lehr + Bastelmaterial	<b>11.592</b>
Verpflegung	<b>77.682</b>
Getränke	<b>12.694</b>
Material + Fremdleistg.	<b>24.638</b>
Fahrten, Eintritte	<b>3.969</b>
Fortbildung	<b>34.439</b>
Bürobedarf	<b>5.955</b>
Telefongebühren	<b>7.087</b>
Bücher, Zeitschriften	<b>4.162</b>
Fahrtkosten Beschäftigte	<b>5.152</b>
Feuerwehr + Hygiene	<b>3.356</b>
Psychologische Beratung, Supervision, Konzeptberatung	<b>23.086</b>
Sprachförderung	<b>13.203</b>
Personalkosten	<b>7.075.949</b>
<b>Summe Betreuung</b>	<b>7.343.450</b>

<b>Kosten Gesamt</b>	<b>8.058.583</b>
----------------------	------------------

<b>Einnahmen</b>	
Elterngelbühren	<b>1.239.971</b>
Mittagsessenbeiträge	<b>278.089</b>
Landes/Kreismittel	<b>1.670.067</b>
Verbleiben: Städtische Mittel	<b>4.870.456</b>

**Übernahme der Kostenanteile durch**



Die Landeszuschüsse beruhen auf Festbeträgen pro Kind und beinhalten seit 2013 keinen jährlichen Inflationsausgleich. Ein Teil des Einnahmeblocks „Land/Kreis“ entfällt auf die Integrationsmaßnahmen der Kitas, die auf Antrag vom Jugendamt des Kreises übernommen werden. Der Kreis alleine trägt somit 3,6% und das Land 17,1% der aktuellen Gesamtkosten.

**Herleitung der Modulkosten**

Basis der Berechnung sind im Sinn der pädagogischen Betreuung die Personalkosten, da sie 88% der Kitagesamtkosten umfassen. Um für die Gebührenberechnung die Kosten pro Modul zu erhalten, reicht es aus, das zukünftige Personalkostenvolumen entsprechend der Anwesenheit der Erzieher/innen in den einzelnen Modulzeiten zu verteilen. Es wird nach den Tarifverträgen 2018 auf knapp über 8 Mio € wachsen. Die Kosten pro Modulzeit werden dann mit der Menge der angemeldeten Kinder verglichen. Es ist festzustellen, dass ein Modul mit hoher Nachfrage günstiger für das einzelne Kind bewirtschaftet werden kann, wie die Randzeiten mit wenigen Kindern. Während das Frühmodul stärker nachgefragt wurde, sind die Anmeldungen im Spätmodul zurückgegangen.

Die Berechnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name	Frühmodul	Kernzeit	Mittagszeit	Nachmittags	Spätmodul	Summe
Zeit	0,5 Std	5,0 Std.	1,5 Std	2,5 Std	0,5 Std	10 Std
Kinder, absolut (incl. Hort)	196	831	426	337	38	850

**Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017**

Kinder %	23 %	100 %	50 %	40 %	5 %	100 %
Personal %	3 %	62 %	16 %	18 %	1 %	100%
Personal-Kosten /Jahr	0,24 mio	5,02 mio	1,30 mio	1,45 mio	0,08 mio	<b>8,1 mio</b>
Modulkosten (Pädagogik) Monat/Platz	<b>103 €</b>	<b>503 €</b>	<b>253 €</b>	<b>360 €</b>	<b>178 €</b>	<b>1.397€</b>
Elternkosten bei 20% (Pädagogik)	21 €	101 €	51 €	72 €	36 €	281 €
Sachkosten		Hauskosten <b>34 €</b>	Mittagessen <b>68 €</b>			102 €
Summe (Modul + Sach)	21 €	135 €	119 €	72 €	36 €	383 €
Modulkosten Stafflung Ist 2016/17	23 25 28 30	98 110 123 136	102 108 115 121	30 34 38 42	14 16 18 20	./.
Begründung Gewichtung	Modul wird halbiert auf 7.00-7.30	Sach-und Hauskosten eingerechnet	Mittagskosten eingerechnet	günstige pädagogische Zeit	Mögl. In 4 Kitas mind. 5 Kinder	./.
gewichteter Vorschlag Soll 2018/19	15 17 19 21	108 121 135 149	112 120 129 137	33 38 43 48	15 17 19 21	./.

**Beispiel**

Die Kosten des Frühmoduls wurden durch Division („Personal-Kosten / Jahr dividiert durch „Kinder, absolut“ dividiert durch „12 Monate“) errechnet und dann auf- oder abgerundet.

Beispiel Frühmodul: 3 % von 8.100.000 sind 243.000 : 196 : 12 = 103,31 ergibt 103 €  
Die Sachkosten für Verbrauch und Unterhaltung werden als Hauskosten der Kernzeit mit einem Drittel zugerechnet, weil investive Kosten und Anlagewerte vorwiegend finanztechnisch zu bewerten sind und alle Kinder herangezogen werden. Aus den Modulkosten ergibt sich, wie hoch ein 20%iger Elternanteil pro angemeldetem Kind ausfallen sollte. Die bisherigen vier Staffelnbeträge nach Einkommen werden dem gewichteten Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt. Um die Kosten pro Stunde beim Früh- und Spätmodul nicht überproportional steigen zu lassen, fallen die Zuwächse moderat aus. Auch das Nachmittagsmodul erreicht die rechnerische Summe nicht. Damit werden für Eltern Anreize geschaffen, ihre Kinder zusätzlich nachmittags zu einer pädagogisch günstigen Zeit zu bringen.

Durch die Neuberechnung der Gebühren, basierend auf dem bestehenden System, ist mit Mehreinnahmen von 80.000 € bis 90.000 € zu rechnen, je nachdem ob einzelne Module weiter belegt oder auch abgewählt werden. Um diese Größenordnung zu erreichen, hat eine Familie mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Gebühren von 10 % im Ü3-Bereich zu rechnen. Die Annäherung an die konkreten, anfallenden Kosten je Modul wird durch die neuen Zahlen

fortgesetzt. Mit den Mehreinnahmen wird das Haushaltssicherungskonzept fortgeführt und der Elternanteil an den Gesamtkosten der Kindertagesstätten dem Ziel von 20% näher gebracht.

Die dargestellten Berechnungen haben ergeben, dass die **Gesamtkosten eines Kitaplatzes pro Monat** nach der Doppik für das Jahr **2016/17** somit wie folgt aussehen:

Für die Betreuungszeit der 3 – 6 jährigen Kinder	7.30 – 12.35 Uhr	<b>537 €</b>
	7.30 – 16.30 Uhr	<b>1.218 €</b>
	7 – 17.00 Uhr	<b>1.567 €</b>

Die Berechnung der **Kosten für die Krippenbetreuung (U3)** erfolgt analog Der Betreuungsschlüssel für Groß-Gerau lautet: Eine Fachkraft für 11 Kinder in einer Kitagruppe und eine Fachkraft für 4 Kinder in einer Krippengruppe. Dies ergibt umgerechnet:

Für die Betreuungszeit der 1 – unter 3jährigen	7.30 – 12.35 Uhr	<b>1.176 €</b>
	7.30 – 16.30 Uhr	<b>1.859 €</b>
	7 – 17.00 Uhr	<b>2.242 €</b>

Die stärkere Erhöhung der Krippengebühren im Vergleich zu den Gebühren für die 3-6 jährigen in Groß-Gerau ist erforderlich, da die Personalanforderungen in diesem Bereich in Bezug auf Konstanz und Sicherheit für die U3-Kinder und die Elternarbeit stetig steigen. Je mehr Krippenplätze die Stadt selbst anbietet, um so deutlicher stellt sich dies dar. Der schon vor zwei Jahren herangezogene Vergleich mit Riedstadt und Mörfelden-Walldorf, den beiden anderen Städten mit Staffelanbot, zeigt, dass sich die vorgeschlagenen neuen Gebühren für Groß-Gerau weiterhin unterhalb vergleichbarer Größenordnungen befinden. (siehe folgende Seite).

Zunächst ein **Vergleich der günstigen und teuersten Plätze der Nachbarkommunen:**

	Beiträge für die Eltern			
Kitakosten 3-6j. vormittags Essen			Krippenkosten U3 ganztags mit	
Nauheim	7.30 - 12.30	<b>99 €</b>	Krippe 8 – 16.30	<b>434,- €</b>
Gernsheim	7.30 - 12.30	<b>100 €</b>	Krippe 7.15 – 16	<b>430,- €</b>
Trebur	7.30 - 12.45	<b>141,75 €</b>	Krippe 7.30 – 15	<b>442,- €</b>
Rüsselsheim (errechnet)	8.00 - 12.00	<b>62 €</b>	Krippe 8 – 16.30	<b>437,45 €</b>

**Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017**

Büttelborn 7 - 12.30 **119 €** Krippe 7 – 17 **629,50 €**  
(errechnet)

Gr-Gerau (geplant) 7.30 – 12.35 **108 – 149 €** Krippe 7.30 – 16.30 **394 – 549 €**

Riedstadt 8 - 12 **98,50 – 183,20 €** Krippe 7 – 16.30 **378,50 – 655,70 €**

Mörfelden-Walldorf 8 - 12.30 **115,80 – 137,20 €** Krippe 8 – 16.30 **487,20 – 562,50 €**

Modulpreise Kitas Groß-Gerau SATZUNGS-ENTWURF  
Vergleich mit Gebühren in Riedstadt und Mörfelden-Walldorf (Stand Mai 2017)

	<b>1 – u3 bisher</b>	GG Entwurf	Ried- stadt	Mörf Wall Stufen: 0-2-4-6	<b>3 – 6 bishe r</b>	GG Entwurf	Ried- stadt	Mörf Wall Stufen: 0-2-4-6
Früh 7.00 – 7.30 Uhr	7 – 8 27 30 33 38	7 – 7.30 <b>25</b> <b>28</b> <b>31</b> <b>35</b>	7 – 8 <b>40,30</b> <b>50,70</b> <b>62,20</b> <b>75,00</b>	7 – 8 <b>34,90</b> <b>37,10</b> <b>39,40</b> <b>40,50</b>	7 – 8 23 25 28 30	7 – 7.30 <b>15</b> <b>17</b> <b>19</b> <b>21</b>	7 – 8 <b>24,70</b> <b>31,00</b> <b>38,00</b> <b>45,90</b>	7 – 8 <b>16,90</b> <b>19,10</b> <b>19,10</b> <b>20,30</b>
Kernzeit 7.30 – 12.35 Uhr	140 158 175 192	<b>158</b> <b>179</b> <b>199</b> <b>219</b>	Kein Ver- gleich	Kein Ver- gleich	98 110 123 136	7.30-12.35 <b>108</b> <b>121</b> <b>135</b> <b>149</b>	8 – 12 <b>98,50</b> <b>123,80</b> <b>152,00</b> <b>183,20</b>	8 – 12.30 <b>115,80</b> <b>123,70</b> <b>130,40</b> <b>137,20</b>
Mittag 12.35 – 14.00 Uhr incl. Essen	145 164 183 203	<b>164</b> <b>187</b> <b>210</b> <b>235</b>	Kein Ver- gleich	Kein Ver- gleich	102 108 115 121	<b>112</b> <b>120</b> <b>129</b> <b>137</b>	Errechnet <b>(105,40)</b> <b>(118,00)</b> <b>(132,10)</b> <b>(147,70)</b>	<b>131,90</b> <b>135,20</b> <b>139,70</b> <b>143,10</b>
Nach- mittag 14.00 – 16.30 Uhr	62 70 78 87	<b>72</b> <b>80</b> <b>88</b> <b>96</b>	<b>80,90</b> <b>101,40</b> <b>124,50</b> <b>150,00</b>	<b>83,20</b> <b>88,80</b> <b>93,30</b> <b>97,80</b>	30 34 38 42	<b>33</b> <b>38</b> <b>43</b> <b>48</b>	<b>49,30</b> <b>62,00</b> <b>76,10</b> <b>91,70</b>	<b>29,20</b> <b>31,50</b> <b>33,70</b> <b>34,90</b>
Spät 16.30 – 17.00 Uhr	24 28 32 36	<b>26</b> <b>30</b> <b>34</b> <b>38</b>	<b>20,20</b> <b>25,40</b> <b>31,20</b> <b>37,60</b>	<b>16,90</b> <b>19,10</b> <b>19,10</b> <b>21,40</b>	14 16 18 20	<b>15</b> <b>17</b> <b>19</b> <b>21</b>	<b>11,60</b> <b>14,00</b> <b>16,50</b> <b>19,20</b>	<b>8,49</b> <b>8,49</b> <b>9,55</b> <b>9,55</b>

**Modulkombinationen**

Teilzeit			Nur als Teilzeit	Nur als Teilzeit				
7.30 –	285	<b>322</b>	<b>297,60</b>	<b>404,00</b>	200	<b>220</b>	<b>203,90</b>	<b>247,70</b>
14.00 Uhr	322	<b>366</b>	<b>359,90</b>	<b>424,20</b>	218	<b>241</b>	<b>241,80</b>	<b>258,90</b>
2 Module	358	<b>408</b>	<b>429,00</b>	<b>444,50</b>	238	<b>264</b>	<b>284,10</b>	<b>270,10</b>
	395	<b>453</b>	<b>505,70</b>	<b>464,70</b>	257	<b>286</b>	<b>330,90</b>	<b>280,30</b>
			incl. Verpflegung				incl. Verpflegung	
Ganztags		7.30-16.30	8 – 16.30	8 – 16.30				
7.30 –	347	<b>394</b>	<b>378,50</b>	<b>487,20</b>	230	<b>253</b>	<b>253,20</b>	<b>276,90</b>
16.30 Uhr	392	<b>446</b>	<b>461,30</b>	<b>513,00</b>	252	<b>279</b>	<b>303,80</b>	<b>290,40</b>
3 Module	436	<b>496</b>	<b>553,50</b>	<b>537,80</b>	276	<b>307</b>	<b>360,20</b>	<b>303,80</b>
	482	<b>549</b>	<b>655,70</b>	<b>562,50</b>	299	<b>334</b>	<b>422,60</b>	<b>315,20</b>
			incl. Verpflegung				incl. Verpflegung	

**Beratung:**

Es liegen folgende zwei Anträge zum Tagesordnungspunkt 8 vor:

(wird vom Büro vergeben)	<b>Antragsteller:</b>			
Antrag Nr.	<b>Monika Freitagsmüller</b>			
<b>Betreff:</b> Verschiebung der Abstimmung über die Erhöhung der Kitagebühren				
<b>Antragstext:</b>				
<p><b>Die Abstimmung über die 2. Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau zum 01.01.2018 soll auf die nächste StvV. verschoben werden. Bis dahin werden die Einnahmen aufgeschlüsselt und dargestellt, wie sich die prozentuale Verteilung der Elterngebühren je Gebührengruppe (A-D) und weitere Einnahmen durch andere Träger / Behörden wie bsw. Jugendamt, Kreis, Land, verteilt.</b></p>				
<b>Begründung:</b>				
<p>In der vorliegenden Begründung zur Erhöhung der Gebührensatzung wird nicht deutlich, warum die Elternbeiträge lediglich bei 18,8 % liegen. Gemäß den vorliegenden Zahlen der Kinder wurden die jeweils günstigsten Gebühren (Gruppe A) mit der Anzahl der Kinder multipliziert. Es ergeben sich danach Einnahmen in Höhe von:</p>				
Modul	Anzahl	Gebühr	Einnahmen pro Monat	Einnahmen pro Jahr
Früh	196	23 €	4.508,00 €	54.098,00 €
Kern	831	98 €	81.438,00 €	977.256,00 €
Mittag	426	102 €	43.452,00 €	521.424,00 €

Nachmittag	337	30 €	10.110,00 €	121.320,00 €
Spät	38	14 €	532,00 €	6.384,00 €
Summe			140.0440,00 €	1.680.480,00 €

Gemäß den Ausführungen in der Beschlussvorlage ergeben sich jedoch lediglich Einnahmen in Höhe von 1.239.971 € Elterngebühren und 278.089 € Mittagessenbeiträge somit in Summe 1.518.060 €.

Vergleicht man die Zahlen, so ergibt sich eine Differenz von 162.420 €.

Da jedoch einige Eltern **nicht** den niedrigsten Beitrag bezahlen, wird die Differenz sogar noch größer.

Wir können nicht nachvollziehen, wieso sich eine prozentualer Elternbeitrag in Höhe von 18,8 % ergibt. Die errechnete Summe in Höhe von 1.680.480 € entspräche einem Anteil von 20,9 %, so dass eine Erhöhung nicht erforderlich ist, da das Ziel von 20% bereits erreicht wurde.

Daher ist eine Aufschlüsselung der verschiedenen Einnahmen für die Gebühren und die Mittagessen, durch die Eltern, Jugendamt, Land, Kreis, unabdingbar, um die dargestellten Kosten nach zu vollziehen.

**Der Antrag wird nach eingehender Diskussion mehrheitlich abgelehnt.**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen	25
Enthaltungen	1

(wird vom Büro vergeben) <b>Antrag Nr.:</b>	<b>Antragsteller:</b> SPD Groß-Gerau
<b>Gebührensatzung – Änderungsantrag Mittagessen in der Eingewöhnungszeit im U3-Bereich</b>	
<p>Wir beantragen im Entwurf zur Gebührensatzung die Streichung der Passage „Kinder unter 3 Jahren müssen mindestens 3 Tage durchgängig gebucht werden“ unter §2 Absatz 2 Essenskosten 12:35- 14:30.</p> <p>Stattdessen soll geprüft werden, inwieweit die Verpflichtung zu drei Mittagessen in der Eingewöhnungszeit für ein- bis zweijährige in die Nutzungssatzung unter § 4 Aufnahme (4) ergänzt wird, da es sich um eine konzeptionelle Frage handelt.</p>	

**Der Antrag wird nach eingehender Diskussion mehrheitlich abgelehnt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	14
Enthaltungen	3

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

**2. Änderungs-Satzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I. S.366), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), und nach der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 27.06.2017 nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

**Artikel 1**

Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

**§ 2 Absatz 2**

wird vollständig ersetzt durch:

**Die Buchung ist für mindestens sechs Monate verbindlich. Abweichend  
hiervon ist durch Nachweis bei Veränderungen der Arbeitszeiten eine  
Moduländerung bis zum 10. Des Vormonats möglich.**

**Module:**

<b>Frühmodul</b>	<b>7.00 – 7.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
<b>Kernzeitmodul</b>	<b>7.30 – 12.35</b>	<b>Pflichtbuchung, nur durchgängig buchbar</b>
<b>Mittagsmodul incl. Essenskosten</b>	<b>12.35 – 14.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
		<b>Kinder unter 3 Jahren müssen mindestens 3 Tage durchgängig gebucht werden.</b>
<b>Nachmittagsmodul</b>	<b>14.00 – 16.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>

**Spätmodul** 16.30 – 17.00 kann wochen- oder tageweise gebucht werden

**Hortmodul**  
für Schulkinder 7.30 – 16.30 Dieses Modul ist nur komplett zu buchen incl. Essenskosten

### **§ 2 Absatz 3**

wird neu eingefügt:

**Bei kurzfristigem Rücktritt von einem Platzangebot innerhalb von 2 Monaten vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine einmalige Gebühr in Höhe des Kernzeitmoduls der niedrigsten Staffelung fällig.**

Die folgenden Absätze verschieben sich dadurch um 1 Position

### **§ 2 Absatz alt(6) neu(7)**

Satz 1 – 3 werden vollständig ersetzt durch:

#### **Ermäßigung der Modulgebühren**

**Die festgesetzten Modulgebühren können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt oder eine Übernahme beim Jugendamt beantragt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechend gegeben sind.**

- Übernahme der Gebühren durch das Kreisjugendamt. Die Prüfung der Anspruchs-voraussetzungen wird durch das Kreisjugendamt im Landratsamt Groß-Gerau vorgenommen.

- Gebührenstaffelung seitens der Kreisstadt Groß-Gerau. Ein Antrag auf Ermäßigung für den folgenden Monat muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Ohne Antrag auf Ermäßigung der Modulgebühren ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu zahlen. Das Amt Familie und Soziales, Am Marktplatz 1 in Groß-Gerau, prüft die Anspruchsvoraussetzungen.

### **§ 2 Absatz neu (7) Satz 4 - 6**

Vor „Einkünften“ wird „positiven“ eingefügt.

Die Regelstufe von „derzeit 808,00 EUR“ ist in „**derzeit 818,00 €**“ zu ändern.

### **§ 2 Absatz neu (9)**

Aus „Kindergartenplatz“ wird „**Kindertagesstättenplatz**“

### **§ 4 Absatz 2**

Satz 3 + 4 werden gestrichen und in Absatz 4 neu gefasst

### **§ 4 Absatz 4 (neu)**

wird neu eingefügt:

Werden die Gebühren über zwei Monate hinweg nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz. Die nicht ordnungsgemäße Zahlung führt zum Ausschluss des Kindes aus der Betreuung. Die Abmeldung von der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich.

**§ 4 Absatz alt(5) neu(6)**

wird vollständig ersetzt durch:

**Während der zweiwöchigen Schließzeit im Sommer bietet die Stadt berufstätigen Eltern bei Bedarf auf Nachweis einen Notdienst in einer offenen Einrichtung an. Pro Kind wird dafür eine Verwaltungspauschale (siehe Anlage 1) erhoben.**

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung wird vollständig ersetzt durch:

**„Ermäßigung der Betreuungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau**

Entsprechend der Gebührensatzung der Kreisstadt Groß-Gerau ist die Höhe der Elternbeiträge nach dem Einkommen gestaffelt. Grundsätzlich ist der festgelegte Höchstbetrag zu zahlen. Auf Antrag erfolgt je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der/des Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung der Gebühren.

Staffel/Einkommen

A	(bis 245 EUR)
B	(246 bis 818 EUR)
C	(819 bis 1.636 EUR)
D	(ab 1.637 EUR)

Je nach berechneter Einkommensgruppe sind folgende Beiträge zu zahlen:

**Module für Kinder unter 3 Jahren**

Frühbetreuung – 7.00 bis 7.30 Uhr

(Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	6	12	16	21	<b>25</b>
<b>B</b>	7	14	18	23	<b>28</b>
<b>C</b>	8	16	20	26	<b>31</b>
<b>D</b>	9	18	23	29	<b>35</b>

Kernzeit – 7.30 bis 12.35 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>158</b>
<b>B</b>					<b>179</b>
<b>C</b>					<b>199</b>
<b>D</b>					<b>219</b>

Mittagszeit inkl. Essen – 12.35 bis 14.00 Uhr  
€)

(Einzelzukauf 10 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
------------------------	---	---	---	---	----------

**Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017**

<b>A</b>	41	82	108	131	<b>164</b>
<b>B</b>	47	93	123	150	<b>187</b>
<b>C</b>	53	105	139	168	<b>210</b>
<b>D</b>	59	117	155	188	<b>235</b>

Nachmittagszeit – 14.00 bis 16.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	18	36	48	58	<b>72</b>
<b>B</b>	20	40	53	64	<b>80</b>
<b>C</b>	22	44	58	70	<b>88</b>
<b>D</b>	24	48	63	76	<b>96</b>

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	7	13	17	21	<b>26</b>
<b>B</b>	8	15	20	25	<b>30</b>
<b>C</b>	9	17	22	29	<b>34</b>
<b>D</b>	10	19	25	32	<b>38</b>

**Module für Kinder von 3 - 6 Jahren**

Frühbetreuung – 7.00 bis 7.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	4	7	10	12	<b>15</b>
<b>B</b>	4	8	11	14	<b>17</b>
<b>C</b>	5	9	12	15	<b>19</b>
<b>D</b>	5	10	13	17	<b>21</b>

Kernzeit – 7.30 bis 12.35 Uhr

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>108</b>
<b>B</b>					<b>121</b>
<b>C</b>					<b>135</b>
<b>D</b>					<b>149</b>

Mittagszeit inkl. Essen – 12.35 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €)

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	28	56	74	90	<b>112</b>
<b>B</b>	30	60	79	96	<b>120</b>
<b>C</b>	32	64	85	103	<b>129</b>
<b>D</b>	34	68	90	110	<b>137</b>

Nachmittagszeit – 14.00 bis 16.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

<b>Staffel /Tage/komplett</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>komplett</b>
<b>A</b>	8	16	22	26	<b>33</b>

**Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung Nummer 14/2016-2021 vom 27.06.2017**

<b>B</b>	9	19	25	30	<b>38</b>
<b>C</b>	11	21	28	34	<b>43</b>
<b>D</b>	12	24	32	38	<b>48</b>

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	<b>komplett</b>
<b>A</b>	4	7	10	12	<b>15</b>
<b>B</b>	4	8	11	14	<b>17</b>
<b>C</b>	5	9	12	15	<b>19</b>
<b>D</b>	5	10	13	17	<b>21</b>

**Modul für Schulkinder**

Hortbetreuung inkl. Essenskosten – 7.30 bis 16.30 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	<b>komplett</b>
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>253</b>
<b>B</b>					<b>279</b>
<b>C</b>					<b>307</b>
<b>D</b>					<b>334</b>

Verpflegungsanteil des Mittagsmoduls (nicht zusätzlich)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	<b>komplett</b>
<b>A-D</b>	17	34	45	54	<b>68</b>

Verwaltungspauschale für Notfallbetreuung in den Sommerferien

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	<b>komplett</b>
<b>A-D</b>					<b>75</b>

**Artikel 2**

**Diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.01.2018 in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	1

Stadtverordnetenvorsteher Meinke unterbricht die Sitzung für 5 Minuten aufgrund der hohen Temperaturen. Stadtverordnete Kappel verlässt die Sitzung um 21:03 Uhr.

**Tagesordnungspunkt 9.  
Anträge**

Antrag Nr. 59/2016-2021	<b>Antragsteller: Linke OL</b>
<b>Betreff:</b> Städtefreundschaft mit einer russischen Stadt	
<b>Antragstext:</b> Wir beantragen die Willensbekundung zur Freundschaft mit einer russischen Stadt	
<b>Begründung:</b> Aktuell ist eine zunehmende Kälte der Beziehungen zu Russland deutlich spürbar. Der Austausch von Kunst / Kultur und Erfahrungen ist immer eine Bereicherung für beide Seiten. Besonders der Kulturaustausch ist eine sanfte Form der Außenpolitik von unten. Städtefreunde oder Partner sind immer auch Friedensbotschafter.	
<b>Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:</b>  Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin Schweikert übernimmt während der Beratung kurzzeitig die Sitzungsleitung.  Stadtverordnetenvorsteher Meinke regt an, den Antragstext wie folgt zu ergänzen:  <b>„Wir beantragen die Willensbekundung zur Freundschaft mit einer russischen und einer ukrainische Stadt“</b>  <b>Die Ergänzung wird von der Antragstellerin übernommen.</b>  <b>Dem Antrag wird in der ergänzten Form mehrheitlich zugestimmt.</b>	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	7

Antrag Nr. 60/2016-2021	<b>Antragsteller: Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff:</b> Mehrweg - Kaffeebecher to go	
<b>Antragstext:</b>  <b>Die Verwaltung möge zusammen mit den Kaffee/Tee verkaufenden Gewerbebetrieben eine Lösung erarbeiten, wie die zunehmende Anzahl an Einwegbechern ("Coffee to go") in Groß-Gerau verringert werden kann.</b>	
<b>Begründung:</b>  Die Stadt Groß-Gerau weist in der Abfallsatzung in den §§ 1 und 1a auf das Thema der Müllvermeidung explizit hin. Der Trend einen Kaffee für unterwegs in entsprechenden Bechern zu kaufen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.	

So wird geschätzt, dass pro Jahr ca. 2,8 Milliarden Kaffeebecher in den Müll geworfen werden. Dies entspricht ca. 300.000 Becher pro Stunde in Deutschland. Heruntergerechnet auf Groß-Gerau bedeutet dies ca. 300 Einwegbecher pro Tag, die häufig unsortiert im Restmüll landen.

In einigen Städten wie Marburg und Freiburg wurde aus diesem Grund ein Mehrwegsystem in Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden mit der Verwaltung etabliert.

Es gibt hierbei verschiedene Ansätze, vom erworbenen "Klimaschutzbecher", der mitgebracht und vor Ort aufgefüllt wird, bis zum Rückgabesystem, bei dem für den Becher ein Pfand erhoben wird und dieser bei den teilnehmenden Geschäften ausgetauscht werden kann. Ein weiterer Pluspunkt ist häufig, dass der Kaffee in Mehrwegbechern günstiger angeboten wird, um die Akzeptanz zu erhöhen.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Bürgermeister Sauer teilt mit, dass diesbezüglich bereits Bestrebungen der Stadt bestehen.

**Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	29
Davon stimmberechtigt	29
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	5

**Tagesordnungspunkt 10.  
Anfragen**

Anfrage Nr. 36/2016-2021

**Fragesteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Betreff:**

Öffentlicher Bolzplatz im Kerngebiet der Kreisstadt Groß-Gerau

**Frage:**

Nach dem Ausbau des Bolzplatzes zu einem umzäunten Sportplatz der Mittelstufe der Prälat-Diehl-Schule in der Hermann-Löns-Straße ist dieser nicht mehr zugänglich.

Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, hierfür einen Ersatz zu schaffen, beispielsweise auf dem angrenzenden Gelände des Anne-Frank-Heims?

Dieser Bolzplatz war früher ein öffentlicher Begegnungsort für Kinder und Jugendliche und steht diesen durch die nunmehr ausschließlich schulische Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Da es im Gebiet der Kernstadt wenige „sportliche Treffpunkte“ für Jugendliche gibt, sehen wir es als erstrebenswert an, hierfür einen

Ersatz zu schaffen.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Bürgermeister Sauer beantwortet die Anfrage mündlich. Er teilt außerdem mit, dass er das Thema zu einem späteren Zeitpunkt nochmal aufgreifen wird. Zusatzfragen werden nicht gestellt.

Anfrage Nr. 37/2016-2021

**Fragesteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Betreff:**

Radweg entlang des Schachen

**Frage:**

Könnte der für 2020 vorgesehene Bau des Radwegs entlang des Schachen (Fortsetzung des Radwegs entlang der Bahn am Südzuckergelände) bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die Planung genommen werden?

Die derzeitige Nutzung der Hans-Böckler-Straße für Fahrradfahrer wird zunehmend erschwert und gefährlicher durch den LKW- und Baustellenverkehr. Eine schnellere Umsetzung eines ungefährlicheren Radweges erscheint uns (auch für Schülerinnen und Schüler, die aus Nauheim kommen) deshalb dringlich zu sein.

Wie weit sind die Planungen der Firma Nextparx zum Bau des Radweges am Südzucker-Geländes entlang der Bahn?

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Bürgermeister Sauer beantwortet die Anfrage mündlich. Zusatzfragen werden nicht gestellt.

Anfrage Nr. 38/2016-2021

**Fragesteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Betreff:**

Spielplätze Albrecht-Dürer-Anlage und Wohnquartier Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße

**Frage:**

Im Zusammenhang mit der Bauplanung zur Sanierung des Wohnquartiers Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße wurde seinerzeit auch die Schaffung eines Spielplatzes in der Albrecht-Dürer-Anlage durch die Baugenossenschaft Ried in

Aussicht gestellt.

Befindet sich dieses Vorhaben in der Planung bzw. wurde es mit der Baugenossenschaft seinerzeit verbindlich vereinbart?

Sind die neuen Wohnanlagen des Wohnquartiers bereits mit den gesetzlich erforderlichen Spielbereichen ausgestattet worden?

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Bürgermeister Sauer teilt mit, dass die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich beantwortet wird.

Anfrage Nr. 39/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> <b>Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff: Gastronomie im „Altes Amtsgericht“</b>	
<p>In dem Schreiben vom 12.05.2017 wurde von Herrn Graziano Bauso ausgeführt, dass er bereits am 18.1.17 dem Magistrat mitgeteilt habe, dass er das Restaurant Mexicano zum 1.4.17 aufgeben möchte. Als Nachpächter wurde Herr Farruggia benannt, welcher zur Zeit die Caffetteria Roma führt und sich gern verändern möchte. Es wurde weiterhin dargestellt, dass der neue Pächter das Alte Amtsgericht eher als ein Bistro führen möchte, welches sich als Generationen und Nationen übergreifenden Treffpunkt entwickeln könnte.</p> <p>Wie steht der Magistrat zu den Ausführungen?</p> <p>Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?</p>	
<b>Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:</b>	
Die Anfrage wird mündlich durch Bürgermeister Sauer beantwortet. Zusatzfragen werden nicht gestellt.	

(wird vom Büro vergeben)	<b>Fragesteller:</b>
Anfrage Nr. 40/2016-2021	<b>Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff: Vereinbarung Sammlung Ernstsneider – Durchführung einer Ausstellung und Übergabe der röm. Münze</b>	
<p>In einem Schreiben vom 07.11.2016 wurde von Herrn Ludwig Schneider kritisiert, dass die Stadt Groß-Gerau, sich bisher nicht an die Vereinbarung von April 2014 gehalten hat.</p> <p>Demnach wurde vereinbart, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe der</p>	

Sammlung, eine Ausstellung über das Wirken Ernst Schneiders als Heimatforscher und Museumsleiter des Heimatmuseums Gerauer Land durchgeführt wird und die römische Münze „Magentius“ übergeben wird.  
Beides ist bisher nicht geschehen.

Wann soll die Ausstellung durchgeführt und die Münze übergeben werden?

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Bürgermeister Sauer beantwortet die Anfrage mündlich sowie die Zusatzfragen der Antragstellerin. Eine weitergehende schriftliche Beantwortung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

**Tagesordnungspunkt 11.  
Mitteilungen**

Stadtverordnetenvorsteher Meinke wünscht allen Anwesenden eine schöne Sommerpause.

Klaus Meinke  
Stadtverordnetenvorsteher

Karin Lochmann      Sven Wiewicke  
Schriftführung